

**Justiz- und Polizeidepartement**  
**Département de justice et police**

Bundesamt für Flüchtlinge  
Office fédéral des réfugiés

Genehmigt – Approuvé

Hier wird die Beratung dieses Geschäftes unterbrochen  
Le débat sur cet objet est interrompu

89.541

**Motion Meier Fritz**  
**Revision des Asylgesetzes**  
**Révision de la loi sur l'asile**

Wortlaut der Motion vom 22. Juni 1989

Der Bundesrat wird beauftragt, dem Parlament eine Aenderung des Asylgesetzes zu unterbreiten, wonach die hervorgehobenen Artikel bzw. Abschnitte ersatzlos gestrichen werden.

Art. 3

Titel

Der Begriff «Flüchtling»

Abs. 1

Flüchtlinge sind Ausländer, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, wo sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden.

Abs. 2

Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung von Leib, Leben oder Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken.

Art. 5

Titel

Zweitasyll

Wortlaut

Einem Flüchtling, der in einem andern Staat aufgenommen worden ist, kann Asyl gewährt werden, wenn er sich seit mindestens zwei Jahren ordnungsgemäss und ununterbrochen in der Schweiz aufhält.

Art. 6

Titel

Aufnahme in einem Drittstaat

Abs. 1

Das Asylgesuch eines Ausländers, der sich in der Schweiz befindet, wird in der Regel abgelehnt,  
a. wenn er sich vor seiner Einreise in einem Drittstaat aufgehalten hat, in den er zurückkehren kann.

Art. 7

Titel

Familienvereinigung

Abs. 2

Unter den gleichen Voraussetzungen kann auch einem andern nahen Angehörigen einer in der Schweiz lebenden Person Asyl gewährt werden, wenn besondere Umstände für eine Wiedervereinigung in der Schweiz sprechen.

Texte de la motion du 22 juin 1989

Le Conseil fédéral est invité à proposer au Parlement une révision de la loi sur l'asile dans laquelle les articles et les extraits d'articles suivants seront abrogés.

Art. 3

Titre

Définition du terme «réfugié»

Al. 1

Sont des réfugiés les étrangers qui, dans leur pays d'origine ou le pays de leur dernière résidence, sont exposés à de sérieux préjudices ou craignent à juste titre de l'être en raison de leur race, de leur religion, de leur nationalité, de leur appartenance à un groupe social déterminé ou de leurs opinions politiques.

Al. 2

Sont considérés notamment comme sérieux préjudices la mise en danger de la vie, de l'intégrité corporelle ou de la liberté, de même que les mesures qui entraînent une pression psychique insupportable.

Art. 5

Titre

Second asile

Texte

L'asile peut être accordé à un réfugié qui a été admis dans un autre pays, s'il séjourne régulièrement et sans interruption en Suisse depuis deux ans au moins.

Art. 6

Titre

Admission dans un pays tiers

Al. 1

La demande d'asile présentée par un étranger se trouvant en Suisse est en règle générale rejetée:

a. Si, avant d'entrer en Suisse, il a séjourné quelque temps dans un pays tiers où il peut retourner.

Art. 7

Titre

Regroupement familial

Al. 2

Dans les mêmes conditions, l'asile peut aussi être accordé à un autre proche parent d'une personne vivant en Suisse, si des circonstances particulières militent en faveur d'un regroupement familial en Suisse.

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

Bei der parlamentarischen Beratung des Ausländergesetzes wurde mir geraten, auf einen Nichteintretensantrag zu verzichten, da allfällige Unzulänglichkeiten eines bestimmten Gesetzes durch Motionen in diesem Rat jederzeit revidiert werden könnten.

Das Asylgesetz gibt mir nun Gelegenheit, durch eine Motion die Revision verschiedener Artikel dieses Gesetzes zu beantragen. Die Zeit des Interpellierens und Postulierens ist abgelaufen, Interpretieren ist auch zwecklos. Darum meine konkreten Anträge, folgende Artikel zu ändern bzw. ersatzlos zu streichen.

Artikel 3 des Asylgesetzes, der Begriff «Flüchtling». Ich zitiere Absatz 1: «Flüchtlinge sind Ausländer, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, wo sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind ....» Die Fortsetzung beantrage ich zu streichen. Sie heisst: «.... oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden.»

Absatz 2 von Artikel 3: «Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung von Leib, Leben oder Freiheit ....» Die Fortsetzung «.... sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken», beantrage ich zu streichen.

Artikel 5, Zweitasyll: «Einem Flüchtling, der in einem andern Staat aufgenommen worden ist, kann Asyl gewährt werden, wenn er sich seit mindestens zwei Jahren ordnungsgemäss und ununterbrochen in der Schweiz aufhält.» Diesen Artikel beantrage ich ersatzlos zu streichen, da es sich herumgesprochen hat, dass Zweitasyllanten in der Schweiz besonders gehgt und gepflegt werden.

Und nun Absatz 1 von Artikel 7, Familienvereinigung: «Ehe-

gatten von Flüchtlingen und ihren minderjährigen Kindern wird Asyl gewährt, wenn die Familie durch die Flucht getrennt wurde und sich in der Schweiz vereinigen will ....» Dieser Absatz ist in Ordnung.

Hingegen ist der folgende Absatz 2 ersatzlos zu streichen. Es heisst dort: «Unter den gleichen Voraussetzungen kann auch einem anderen nahen Angehörigen einer in der Schweiz lebenden Person Asyl gewährt werden, wenn besondere Umstände für eine Wiedervereinigung in der Schweiz sprechen.» Da nach diesem Absatz nahen Angehörigen einer in der Schweiz lebenden Person Asyl gewährt werden kann, wird sich die Zahl der Asylanten bald verdreifachen, eine Entwicklung, die bei den Ungarn und Tschechen heute noch anhält. Beinahe täglich treffen noch motorisierte Flüchtlinge aus diesen Ländern bei den Verwandten in der Schweiz ein. Allerdings werden dann aus den sogenannten Verwandten bald gewöhnliche Asylanten, die neben einem kaum zu bewältigenden Verwaltungsaufwand noch eine zusätzliche Belastung der Bundeskasse zur Folge haben.

Entgegen den bundesrätlichen Beteuerungen hat die Mehrheit des Schweizervolkes kein Verständnis mehr für die gegenwärtige Flüchtlingspolitik. Der Zusammenbruch der Spendenfreudigkeit ist ein Beweis dafür. Mit meinen Anträgen will ich dem Missbrauch des Asylgesetzes einen Riegel schieben, damit jener beschränkten Zahl von Flüchtlingen, für die unser Land wirklich zur rettenden Insel werden könnte, jederzeit Asyl gewährt werden kann.

*Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom 18. September 1989*

*Rapport écrit du Conseil fédéral du 18 septembre 1989*

Die mit Asylgesuchen befassten Behörden des Bundes und der Kantone hatten sich in den vergangenen Jahren zunehmend auch mit dem Phänomen einer kontinentsüberschreitenden Migration zu befassen. Die Vielzahl der dadurch hervorgerufenen Asylgesuche, denen letztlich nicht eine Verfolgungssituation im Heimatland zugrunde liegt, überlastet das Asylverfahren und führt oft zu einer untragbar langen Verfahrensdauer. Dieser Zustand muss korrigiert werden, da nur so das auch vom Motionär anerkannte Prinzip der Asyl- und Schutzgewährung für Flüchtlinge und unmittelbar Bedrohte auf lange Sicht aufrechterhalten werden kann.

Dieses Ziel kann nun aber mit den vom Motionär verlangten Aenderungen des Asylgesetzes nicht erreicht werden. Dies wurde schon in der Beratung zur Revision des Asylgesetzes im Jahre 1986 deutlich, in der gegenüber dem Vorstoss gleichlautende Anträge zu Artikeln 3 und 5 Asylgesetz im Nationalrat mit offensichtlichem Mehr abgelehnt wurden (vgl. im übrigen 82.410 Motion Meier Fritz vom 15. Juni 1982; 83.943 Motion Meier-Zürich vom 14. Dezember 1983). In der Tat bewirken die Streichungsanträge weder eine Verminderung der Geschäftslast noch eine Vereinfachung in der Beurteilung der Asylgesuche.

Die vorgeschlagene Aenderung des Artikels 3 Asylgesetz hat nicht nur keine Auswirkung auf die Zahl der eingereichten Gesuche, sondern sie entbindet die Entscheidungsbehörden auch nicht von der einzelfallmässigen Ueberprüfung unter den Gesichtspunkten des Grundsatzes der Nichtrückschiebung und den Prinzipien des humanitären Völkerrechtes. Im übrigen würde die Realisierung der Aenderung des Artikels 3 Asylgesetz dem Asylbewerber eine Beweispflicht auferlegen, die er in den meisten Fällen nicht leisten kann.

Die ersatzlose Streichung des Artikels 5 Asylgesetz bringt keine Verbesserung der heutigen Situation. Nur sehr wenige Flüchtlinge können sich auf diese Vorschrift berufen, die nur zur Asylgewährung führt, wenn dem von einem Drittstaat anerkannten Flüchtling eine fremdenpolizeiliche Anwesenheitsbewilligung erteilt wurde. Im übrigen hat sich die Schweiz mit der für unser Land in Kraft getretenen Europäischen Vereinbarung über den Uebergang der Verantwortung für Flüchtlinge auch völkerrechtlich zur Gewährung von Zweitasyll verpflichtet.

Der Vorschlag der generellen Asylverweigerung in Fällen, in denen sich der Gesuchsteller vor seiner Einreise in einem Drittstaat aufgehalten hat, führt in den wenigen Fällen, in de-

nen Artikel 6 Absatz 1 Asylgesetz zur Anwendung kommt, zu unbilligen Lösungen. Er würde nämlich bedeuten, dass Flüchtlinge ungeachtet erlittener Verfolgungen in der Schweiz kein Asyl mehr finden könnten. Da auch die Voraussetzung der Anwendung dieses Artikels – die effektive Rückkehrmöglichkeit in den Drittstaat – wegfällt, würde durch die schweizerische Gesetzgebung in Europa eine neue Ursache für die Erzeugung von Flüchtlingen, die in keinem Asylsland Schutz und Zuflucht finden können, gesetzt. Der Bundesrat ist angesichts dieser Umstände überzeugt, dass das Problem der innereuropäischen unkontrollierten Wanderungsbewegung von Asylsuchenden nicht über die Aenderung von Artikel 6 Asylgesetz führt, sondern nur über die Ratifikation eines Abkommens über die Zuständigkeit zur materiellen Behandlung von Asylgesuchen, dem sogenannten Erstasylabkommen.

Schliesslich bringt auch die vorgeschlagene Streichung von Artikel 7 Absatz 2 Asylgesetz keine Entlastung, sondern verhindert lediglich in den wenigen Fällen, in denen er zur Anwendung gelangt, humanitäre Lösungen. Die Asylgewährung an nahe Angehörige eines in der Schweiz lebenden anerkannten Flüchtlings unterliegt strengen Anforderungen. Sie setzt unter anderem voraus, dass beide Teile schon vor der Flucht den hier wohnhaften Flüchtlings eine enge Wohn- und Lebensgemeinschaft gebildet haben, die durch die Flucht aufgebrochen wurde. Wird dadurch die Existenz der Familie gefährdet und kann sie nur durch Wiedervereinigung und Fortsetzung in der Schweiz gerettet werden, so findet Artikel 7 Absatz 2 Asylgesetz Anwendung. Die in der Begründung zur Motion erwähnten Fälle der Einwanderung von Angehörigen fallen dagegen in aller Regel nicht unter diese Bestimmung. Hier wird ein normales Asylverfahren durchgeführt mit einer Prüfung unter den Bestimmungen des Artikels 3 Asylgesetz.

*Schriftliche Erklärung des Bundesrates  
Déclaration écrite du Conseil fédéral*

Der Bundesrat beantragt, die Motion abzulehnen.

*Abstimmung – Vote*

Für Ueberweisung der Motion  
Dagegen

Minderheit  
offensichtliche Mehrheit

89.645

### **Motion Baggi Bundeshilfe an die Kantone für Asylbewerber**

### **Mozione Baggi Aiuto federale ai cantoni in materia di richiedenti l'asilo**

### **Motion Baggi Demandeurs d'asile. Aide fédérale aux cantons**

*Wortlaut der Motion vom 3. Oktober 1989*

Die Situation an der Tessiner Grenze gibt auch wegen der zunehmenden Zahl von Asylbewerbern mehr und mehr zu Besorgnis Anlass. Die kantonalen Behörden sind immer weniger in der Lage, sie unter Kontrolle zu halten.

Der Bundesrat wird eingeladen:

1. die folgenden mehr als nur gerechtfertigten Forderungen der Tessiner Regierung zu erfüllen:

a. Erhöhung der Zahl der Grenzwachter;  
b. finanzielle Unterstützung des Kantons Tessin, damit dieser zusätzliche Polizeibeamte und Polizeihilfskräfte für die Grenzkontrolle einsetzen kann;

2. den im Tessin tätigen Bundesbeamten, die mit aussergewöhnlichen Situationen konfrontiert sind, die besonders heikle menschliche Probleme stellen, eine besondere Anerkennung zuzusprechen;

## **Motion Meier Fritz Revision des Asylgesetzes**

## **Motion Meier Fritz Révision de la loi sur l'asile**

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1991
Année	
Anno	
Band	III
Volume	
Volume	
Session	Sommersession
Session	Session d'été
Sessione	Sessione estiva
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	06
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	89.541
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	10.06.1991 - 14:30
Date	
Data	
Seite	1021-1022
Page	
Pagina	
Ref. No	20 019 968

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.  
Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.  
Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.